

S i t z u n g s v o r l a g e	Nr. 255/2019
--------------------------------------	---------------------

Federführendes Amt:
Stadtkämmerei

Beratungsfolge	Behandlung	Termin
Verwaltungsausschuss	Vorberatung N	12.11.2019
Gemeinderat	Beschlussfassung Ö	14.11.2019

Betreff:

Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung

Beschlussvorschlag:

1. Feststellung der Abrechnung 2017
 - a. Der in die Kalkulation 2017 vorgetragene Ausgleich der Kostenüberdeckung aus dem Jahr 2015 bei der **Schmutzwassergebühr** in Höhe von 112.134,15 € ist erfolgt (vgl. Anlage 1.1, Spalte 1).
 - b. Die in die Kalkulation 2017 vorgetragenen Ausgleiche der Kostenunterdeckungen aus den Jahren 2012 und 2013 bei der **Niederschlagswassergebühr** in Höhe von insgesamt 69.051,61 € sind erfolgt (vgl. Anlage 1.1, Spalte 2).
 - c. Der in die Kalkulation 2017 vorgetragene Ausgleich der Kostenüberdeckung aus dem Jahr 2015 bei der **Niederschlagswassergebühr** in Höhe von 66.553,86 € ist erfolgt (vgl. Anlage 1.1, Spalte 2).
2. Zweijährige Gebührenkalkulation für die Jahre 2020 und 2021
 - a. Die Kostenüberdeckung aus dem Jahr 2017 bei der **Schmutzwassergebühr** wird mit dem Gesamtbetrag in Höhe von 353.231,51 € in die Kalkulationsjahre 2020/2021 zum Ausgleich vorgetragen (vgl. Anlage 1.1, Spalte 7).
 - b. Die Kostenüberdeckung aus dem Jahr 2017 bei der **Niederschlagswassergebühr** wird mit dem Gesamtbetrag in Höhe von 67.568,02 € in die Kalkulationsjahre 2020/2021 zum Ausgleich vorgetragen (vgl. Anlage 1.1, Spalte 8).
3. Änderung der Abwassergebührensätze
 - a. Entsprechend der vorgelegten Gebührenkalkulation für die Abwassergebühren wird die **Schmutzwassergebühr** für die Jahre 2020 und 2021 auf einen Gebührensatz in Höhe von **1,57 €/m³** Abwasser (bisher 1,61 €/m³) gesenkt.
 - b. Für die **Niederschlagswassergebühr** bleibt für die Jahre 2020 und 2021 der Gebührensatz von **0,45 €/m²** versiegelter Grundstücksfläche bestehen.

S i t z u n g s v o r l a g e	Nr. 255/2019
--------------------------------------	---------------------

- c. Die Gebühr für Niederschlagswasser, das in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet wird, die nicht an eine öffentliche Abwasserreinigungsanlage angeschlossen sind (**Niederschlagswasserkanalgebühr**), wird ab dem 01.01.2020 auf einen Gebührensatz von **0,26 €/m²** (bisher 0,24 €/m²) erhöht.
- d. Die ab 01.01.2020 gültigen Gebührensätze sind in der Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung zu berücksichtigen (Anlage 4).
4. Beschluss der Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung

Die in der Anlage 4 beigefügte Satzung wird beschlossen.

Produktgruppe / Maßnahme	53.80.	
Haushaltsansatz 2020	3.392.000,00 €	
Üpl./Apl. gen. Haushaltsmittel / übertragener Ermächtigungsrest		
Ausgegebene Haushaltsmittel und erteilte Aufträge		
Noch freie Haushaltsmittel		
Verpflichtungsermächtigungen f. Ausz. in Folgejahren		
Zu erteilende Aufträge/zu vergebende Leistungen		
Zu genehmigende üpl./apl. Aufwendung / Auszahlung		
Zu genehmigende üpl./apl. Verpflichtungsermächtigung		

Bereich	Name	Datum	Ergebnis
Stadtkämmerei	Schrag, Martina	04.11.2019	Zustimmung

Begründung:

I. Allgemeines

Die §§ 13, 14 und 17 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg (KAG) sehen vor, dass die Städte und Kommunen für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben können.

Über die Höhe des Gebührensatzes hat der Gemeinderat als zuständiges Rechtsetzungsorgan innerhalb der gesetzlichen Schranken nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Die Gebühren dürfen höchstens so bemessen sein, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt werden (§ 14 Abs. 1 KAG).

Gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG müssen Kostenüberdeckungen bzw. können Kostenunterdeckungen, soweit sie sich im Abrechnungszeitraum ergeben, innerhalb der folgenden 5 Jahre durch Einstellung in eine Gebührenkalkulation oder durch Verrechnung ausgeglichen werden. Dem Gemeinderat sind für eine sachgerechte Ermessensausübung neben einer Gebührenkalkulation alle darin enthaltenen Bemessungsgrundlagen zur Ermittlung der berücksichtigungsfähigen Kosten und die Darstellung der Gebührenobergrenze vor der Entscheidung detailliert zur Verfügung zu stellen.

Die letzte Änderung der Gebührensätze wurde vom Gemeinderat am 12.12.2017 (Vorlage Nr. 193/2017) mit Wirkung ab dem 01.01.2018 beschlossen.

II. Mehrjährige Gebührenkalkulation

§ 14 Abs. 2 KAG sieht die Möglichkeit vor, bei einer Gebührenkalkulation die Gesamtkosten von einem mehrjährigen Zeitraum, der jedoch höchstens fünf Jahre umfassen soll, zu berücksichtigen. Bei einer mehrjährigen Gebührenkalkulation bleibt der Gebührensatz über den gewählten Zeitraum unverändert.

Die geschätzten Erträge und Aufwendungen für die betreffenden Jahre sind zu addieren und der Saldo daraus ist den Summen von geschätzter Abwassermenge und geschätzter Grundstücksfläche gegenüber zu stellen. Daraus ergibt sich der einheitliche Gebührensatz für den mehrjährigen Kalkulationszeitraum.

Im Vergleich zwischen ein- und zweijähriger Gebührenkalkulation würden sich die Gebührensätze gegenüber 2018/2019 voraussichtlich wie folgt verändern (die Kostenüber-/unterdeckungen aus 2017 sind bei den einjährigen Kalkulationen je zur Hälfte in 2020 und 2021 berücksichtigt):

Einjährige Gebührekalkulation	Geb.satz 2018/2019	Gebührensätze 2020	Gebührensätze 2021
Schmutzwassergebühr/m³	1,61 €	1,59 €	1,55 €
Veränderung gegenüber Vorjahr		<u>- 0,02 €</u>	<u>- 0,04 €</u>
Niederschlagswassergebühr/m³	0,45 €	0,45 €	0,44 €
Veränderung gegenüber Vorjahr		<u>+ 0,00€</u>	<u>- 0,01 €</u>

Mehrjährige Gebührekalkulation	Geb.satz 2018/2019	Gebührensätze 2020 und 2021
Schmutzwassergebühr/m³	1,61 €	1,57 €
Veränderung gegenüber Vorjahr		<u>- 0,04 €</u>
Niederschlagswassergebühr/m³	0,45 €	0,45 €
Veränderung gegenüber Vorjahr		<u>+ 0,00 €</u>

Um starken Gebührenschwankungen entgegen zu wirken, schlägt die Verwaltung vor, für die Jahre 2020 und 2021 eine Kalkulation der Abwassergebühren über zwei Jahre zu erstellen.

Zusätzlich ist anzufügen, dass durch eine mehrjährige Gebührekalkulation eine deutliche Verminderung des Verwaltungsaufwands erreicht werden kann.

III. Grundlagen der zweijährigen Gebührekalkulation 2020/2021

1. Angemessene Abschreibungen des Anlagekapitals

Nach § 14 Abs. 3 KAG dürfen "angemessene Abschreibungen" in die Gebührekalkulation aufgenommen werden. Diese sind in der Kalkulation berücksichtigt.

2. Verzinsung des Anlagekapitals

Nach § 14 Abs. 3 Satz 2 KAG kann eine Verzinsung der um die Ertragszuschüsse verminderten Restbuchwerte des Anlagekapitals berücksichtigt werden.

Der kalkulatorische Zinssatz wurde zuletzt für 2013 neu festgesetzt (Anlage 2) und gilt weiterhin.

3. Verwaltungskostenbeiträge / Interne und innere Leistungsverrechnung

Leistungen von Dienststellen und Ämtern (Verwaltungskostenbeiträge) für die Abwasserbeseitigung werden berücksichtigt.

4. Straßenentwässerungskostenanteil

Nach § 17 Abs. 3 KAG sind die anteiligen Kosten, die auf die Entwässerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen entfallen, von den ansatzfähigen Kosten nach § 14 Abs. 1 Satz 1 KAG abzusetzen. Die Berechnung des Straßenentwässerungskostenanteils erfolgt wie bisher entsprechend dem Gemeinderatsbeschluss vom 26. September 2000 (Vorlage 124/2000) auf der Grundlage des von der Vedewa entwickelten Berechnungsmodells, bei dem Betriebskosten an der Abwassermenge orientiert und die kalkulatorischen Kosten kostenorientiert berücksichtigt werden. Hinweise und Empfehlungen aus der Prüfung zur Berechnung des Straßenentwässerungsanteils durch die GPA wurden berücksichtigt (vgl. Anlage 3).

5. Kostenaufteilung für die Schmutz-/Niederschlagswasserbeseitigung

Die für die Kalkulation der Schmutz- und Niederschlagswassergebühren erforderliche Kostenaufteilung erfolgt nach Erfahrungswerten auf der Grundlage von Empfehlungen des Gemeindetages und soweit vorhanden, nach Ergebnissen ortsspezifischer Berechnungen und Schätzungen (vgl. Anlage 3).

IV. Ausgleich von Über- und Unterdeckungen aus Vorjahren

Im Jahr 2016 wurde mit der Erarbeitung der Kalkulation der Abwassergebühren 2017 die Darstellung des Ausgleichs von Über- und Unterdeckungen aus Vorjahren zusammen mit dem Gemeindetag Baden-Württemberg und der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg detailliert erörtert. Als Ergebnis der Diskussion darf festgehalten werden: Die in der Gebührenkalkulation eingestellten Kostenüber- oder -unterdeckungen aus abgerechneten Vorjahren sind als endgültig ausgeglichen anzusehen.

Entwickeln sich die Aufwendungen bzw. Erträge während des maßgeblichen Kalkulationszeitraumes abweichend von den Planungen im Rahmen der Abrechnung, so hat das keine Auswirkungen auf den Ausgleich von in der Kalkulation eingestellten Kostenüber- und Kostenunterdeckungen. Ursache von Abweichungen sind Änderungen innerhalb des Kalkulationsjahres und nicht in den Jahren der entstandenen Über- bzw. Unterdeckungen. Ein Ausgleich der so entstandenen Abweichungen hat wieder innerhalb von 5 Jahren zu erfolgen.

Somit liegen neben den Kostenüberdeckungen aus 2017 momentan keine verbleibenden auszugleichenden Beträge vor.

V. Abrechnung des Kalkulationsjahres 2017 (Anlage 1.1 – Spalte 1 und 2)

Die Abwassergebühren 2017 wurden nach der vorgelegten Kalkulation gegenüber 2016 im Schmutzwasserbereich erhöht und im Niederschlagswasserbereich gesenkt. In 2017 betrug die **Schmutzwassergebühr** 1,61 €/m³ Abwasser und die **Niederschlagswassergebühr** 0,42 €/m² versiegelter Grundstücksfläche.

Abrechnung Schmutzwassergebühr 2017

Eckdaten der Kalkulation waren zum einen die Gebührenobergrenze von 2,851 Mio. € und zum anderen eine geschätzte Abwassermenge von 1,699 Mio. m³. Zum Ausgleich wurde die Überdeckungen aus dem Jahr 2015 mit 112.134,15 € eingestellt. Die kalkulierte Gebührenobergrenze betrug 2,739 Mio. €.

Die Abrechnung der Schmutzwassergebühr 2017 ergab bei einem Nettoaufwand von 2,427 Mio. € und nach Abzug der eingestellten Überdeckungen eine festzustellende Gebührenobergrenze von rd. 2,314 Mio. €. Bei einer abgerechneten Abwassermenge von rd. 1,657 Mio. m³ und dem satzungsmäßigen Gebührensatz von 1,61 €/m³ Abwasser ergibt sich für das Jahr 2017 eine abgerechnete Überdeckung von rd. 353 T € für den **Schmutzwasserbereich**.

Abrechnung Niederschlagswassergebühr 2017

Kalkulationsgrundlage für diesen Bereich war eine Gebührenobergrenze von 794 T € und die geschätzte versiegelte Grundstücksfläche mit 1,87 Mio. m². Zum Ausgleich waren Unterdeckungen aus den Jahren 2012 und 2013 in Höhe von 69.051,61 € sowie eine Überdeckung aus dem Jahr 2015 mit einem Betrag von 66.553,86 € eingerechnet.

Das Ergebnis der Abrechnung des Jahres 2017 ergab bei einem Nettoaufwand von rd. 707 T € und einer abgerechneten versiegelten Grundstücksfläche von rd. 1,85 Mio. m² eine Überdeckung von rd. 68 T €.

Tabellenübersicht über den Vergleich Kalkulation / Abrechnung (Detailabrechnung)

2017			
	Kalkulation	Abrechnung	Veränderung
Schmutzwasser			
Gebührenobergrenze ohne Berücksichtigung Vorjahre	2.851.169,05 €	2.426.512,30 €	- 424.656,75 €
Vorträge aus Vorjahren Überdeckung (-); Unterdeckung (+)	-112.134,15 €	-112.134,15 €	0,00 €
Gebührenobergrenze mit Berücksichtigung Vorjahre	2.739.034,90 €	2.314.378,15 €	- 424.656,75 €
Gebührenerträge 1.699 Mio. m³ / 1,657 Mio. m³ x 1,61 €	2.739.034,90 €	2.667.609,66 €	- 71.425,24 €
Über- /Unterdeckung (+/-)	0,00 €	+ 353.231,51 €	353.231,51 €

	Kalkulation	Abrechnung	Veränderung
Niederschlagswasser			
Gebührenobergrenze ohne Berücksichtigung Vorjahre	793.883,73 €	707.206,13 €	- 86.677,60 €
Vorträge aus Vorjahren Überdeckung (-); Unterdeckung (+)	2.497,75 €	2.497,75 €	0,00 €
Gebührenobergrenze mit Berücksichtigung Vorjahre	796.381,48 €	709.703,88 €	- 86.677,60 €
Gebührenerträge 1,87 Mio. m ² / 1,85 Mio. m ² x 0,42 €	796.381,48 €	777.271,90 €	- 19.109,58 €
Über- /Unterdeckung (+/-)	0,00 €	+ 67.568,02 €	67.568,02

VI. Niederschlagswasserkanalgebühr

Für Niederschlagswassermengen, bei denen die Kanalisation benutzt wird, diese aber nicht in die Kläranlage eingeleitet werden, fällt die Niederschlagswasserkanalgebühr an. Diese beträgt momentan 0,24 €/m³. Hierbei wird ausschließlich der Aufwand, der für die Benutzung der Kanalisation ohne Kläranlage anfällt betrachtet.

Dieser Gebührensatz wurde bis 2017 nicht kalkuliert. Der Sonderfall Arkadien macht eine Kalkulation dieser Gebühr allerdings erforderlich. Bei den Arkadien handelt es sich um ein Wohngebiet, welches der Stadt Winnenden im Jahr 2014 von einem Investor überlassen wurde. Die Ableitung des Niederschlagswassers in diesem Gebiet erfolgt zu einem großen Teil über Rinnen an der Straßenoberfläche. Das Niederschlagswasser wird über die Rinnen in öffentliche Gräben bzw. einen der bestehenden Seen im Wohngebiet abgeleitet. Die verschiedenen Seen sind als Abwasserbeseitigungsanlagen der Stadt zu betrachten. Die regelmäßige Reinigung, Unterhaltung und Sanierung erfolgt durch die Stadt Winnenden. Nach Rücksprache mit dem Städte- sowie Gemeindetag ist dieser Sonderfall in die Abwassergebührenkalkulation mit einzubeziehen. Die Kosten für die Unterhaltung für diese Anlagen sind in der Gebührenkalkulation 2020 und 2021 berücksichtigt worden.

VII. Eckdaten der Gebührenkalkulation 2020/2021 (Anlagen 1.1, 1.3 und 1.4):

- Schmutzwassergebühr (Anlage 1.1 - Spalte 7)

Die durchschnittliche Gebührenobergrenze der beiden Kalkulationsjahre (ohne Berücksichtigung von Kostenüber-/unterdeckungen) beträgt für den gesamten Kalkulationszeitraum insgesamt 5,519 Mio. €.

Der vorgeschlagene Ausgleich von einer Überdeckung aus 2017 beträgt rd. 353 T € (Entlastung) im Schmutzwasserbereich. Dadurch kommt es zu einer Senkung der gebührenrelevanten Obergrenze auf 5,166 Mio. €.

Die Abwassermenge wird auf rd. 3,328 Mio. m³ im gesamten Kalkulationszeitraum geschätzt.

Danach beträgt die voll deckende Schmutzwassergebühr (abgerundet) 1,57 €/m³ Abwasser.

- Niederschlagswassergebühr (Anlage 1.1 – Spalte 8)

Die durchschnittliche Gebührenobergrenze der beiden Kalkulationsjahre (ohne Berücksichtigung von Kostenüber-/unterdeckungen) beträgt für den gesamten Kalkulationszeitraum insgesamt 1,719 Mio. €.

Der vorgeschlagene Ausgleich der Überdeckung aus 2017 beträgt 68 T € (Entlastung)

Dadurch kommt es zu einer Senkung der gebührenrelevanten Obergrenze auf rd. 1,651 Mio. €.

Die versiegelte Grundstücksfläche wird mit rd. 1,830 Mio. für das Jahr 2020 und für 2021 angenommen.

Die voll kostendeckende Niederschlagswassergebühr beträgt somit 0,45 €/m² versiegelter Grundstücksfläche.

- Niederschlagswasserkanalgebühr (Anlage 1.1 – Spalte 8)

Die Niederschlagswasserkanalgebühr ergibt sich aufgrund der Aufteilung der gebührenrelevanten Kosten/Erlöse auf Kanalisation und Kläranlage. Für die mehrjährige Kalkulation wird die durchschnittlich ermittelte Kanalgebühr / m² in 2020 und 2021 zugrunde gelegt.

Diese beträgt somit 0,26 €/m².

Die neuen Gebührensätze werden in die Neufassung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung - Anlage 4 - aufgenommen.

VIII. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung

Die Schmutzwassergebühr, die Niederschlagswassergebühr sowie die Niederschlagswasserkanalgebühr werden entsprechend der Beschlussfassung über die Neukalkulation und der Neufestsetzung der Abwassergebühren in die Absätze 1, 2, 5 und 6 des § 42 der Abwassersatzung aufgenommen.

Die Schmutzwassergebühr beträgt danach ab 01.01.2020 1,57 €/m³ Abwasser, die Niederschlagswassergebühr 0,45 €/m² und die Niederschlagswasserkanalgebühr 0,26 €/m² versiegelter Grundstücksfläche.

Anlage 1: Gebührenkalkulation Abwasserbeseitigung:

1.1 Gesamtübersicht Abrechnung 2017 und Gebührenkalkulation 2020/2021

1.2 Feststellung Gebührenobergrenze des Jahres 2017

1.3 Kalkulation Gebührenobergrenze des Jahres 2020

1.4 Kalkulation Gebührenobergrenze des Jahres 2021

Anlage 2: Grundlage Festsetzung kalkulatorischer Zinssatz

Anlage 3: Übersicht über die Kostenanteile an den Gesamtkosten der Abwasserbeseitigung
a) für die Straßenentwässerung
b) für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung
(nach Abzug des Straßenentwässerungskostenanteils)

Anlage 4: Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung